



T S C
Sibylla
Ettlingen

Satzung des
TSC Sibylla
Ettlingen e.V.
in der Fassung
vom

22. März 2009

TSC Sibylla Ettlingen e. V.
Geschäftsstelle
Sternengasse 23
76275 Ettlingen

www.tsc-sibylla.de

Satzung TSC Sibylla Ettlingen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Tanz-Sport-Club Sibylla Ettlingen e.V.“.
Er wurde am 9. Juni 1988 gegründet und hat seinen Sitz in Ettlingen.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen unter der Nummer 575 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im

- a) Deutschen Tanzsport Verband e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
- b) Tanzsport Verband Baden-Württemberg
- c) Badischen Sportbund.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Training und durch Errichtung dafür notwendiger Sportanlagen. Für die Errichtung von Sportanlagen kann eine Rücklage notwendig werden, deren Aufbau dann Bestandteil des Vereinszwecks ist.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Streichung der Mitgliedschaft.

Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum letzten Tag des laufenden Monats möglich. Im voraus bezahlte Beiträge werden bei Austritt zurückbezahlt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

Streichung der Mitgliedschaft

Die Streichung der Mitgliedschaft einer Person kann nur auf schriftlichen Antrag eines

Mitglieds an den Vorstand und nur bei Vorliegen einer der folgenden Gründe erfolgen:

1. Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten trotz schriftlicher Mahnung
2. Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
3. Nichtbeachtung satzungsmäßiger Verpflichtungen
4. Nichtbeachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
5. Unehrenhafte Handlungen

Die Streichung erfolgt mit sofortiger Wirkung und den selben Folgen wie der Austritt, wenn 2/3 des erweiterten Vorstandes dem Antrag zustimmen. Im Falle der Nr. 1 ist kein schriftlicher Antrag nötig.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Geld. Die Höhe und die Zahlungsweise regelt eine vom Vorstand zu setzende Beitragsordnung. Eine Änderung ist niemals rückwirkend möglich. Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist hiervon ausgeschlossen. Über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

Sollte für die dem Vereinszweck entsprechende Errichtung von Sportanlagen ein erweiterter Beitrag (Hallenumlage) notwendig sein, muss von der Mitgliederversammlung sowohl die Einführung dieser Hallenumlage beschlossen wie auch die Höhe festgesetzt werden. Diese Hallenumlage darf die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

Der Verein kann, soweit nicht anderweitig der Eingang der Mitgliedsbeiträge sichergestellt werden kann, von den Mitgliedern die Erteilung einer Einzugsermächtigung verlangen.

Der Verein kann für Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke Gemeinschaftsarbeiten ansetzen. Die Art der Aufgaben und der Umfang der zu leistenden Gemeinschaftsarbeiten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Präsident
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 8 Präsident, geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB sind der erste und zweite Vorsitzende des Vereins und der Kassenwart. Jeder der drei ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus

1. dem Schriftführer,
2. dem Sportwart
3. dem Veranstaltungswart

4. dem Beauftragten für die Mitgliederverwaltung
5. bis zu drei Beisitzern; die Aufgaben der Beisitzer werden vom Vorstand nach Bedarf festgelegt.

Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt ebenfalls zwei Jahre.

Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens 31. März statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder per Brief an die Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen:

- auf Verlangen des ersten oder zweiten Vorsitzenden
- auf schriftliches Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder.

Sie ist wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten.

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt und wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl oder Abstimmung muss entsprochen werden.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht abgestimmt werden. Eine Änderung der Tagesordnung später als eine Woche vor der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe folgender Punkte zu beurkunden: Ort und Tag der Versammlung, Versammlungsleiter, Protokollführer, Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der satzungsgemäßen

Einberufung, Wortlaut der Beschlüsse, zahlenmäßiges Ergebnis von Wahlen (inkl. Vor-, Nachnamen, Familienstand und Wohnort der gewählten Personen), Erklärung über die Annahme des Amtes, Widersprüche und den sonstigen Verlauf.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das Organ der Jugendabteilung des Vereins.

Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Vereins und führt sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung), die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Versammlung bis zu zwei Kassenprüfer. Diese prüfen den Jahresabschluss und erstatten der nächsten ordentlichen Versammlung Bericht.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall *steuerbegünstigter Zwecke* fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ettlingen, die es *unmittelbar und ausschließlich* für *gemeinnützige Zwecke* zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und erfolgter Eintragung im Vereinsregister Ettlingen in Kraft.

Ettlingen, den 22. März 2009